Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich

In der Fassung der 2. Änderung vom 17.09.2026

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich für den Friedhof in Aurich am 20.04.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, je Grabstelle:

1. Wahlgrabstätten

a) Sarg, **Abt. A und C-G**, für 25 Jahre: ---------- 1.685,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------67,40 €

c) Sarg, **Abt. B**, für 25 Jahre: ---------- 2.270,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------90,80 €

e) Sarg, **Abt. H-J**, für 25 Jahre: ---------- 1.820,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------72,80 €

g) Kind, für 20 Jahre: ---------- 550,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------27,50 €

i) Urne, **„Lindenallee"**, für 25 Jahre: ---------- 1.355,00 €
j) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------54,20 €

2. Pflegefreie Grabstätten

a) Rasenwahlgrab, **Abt. A, C-G**, für 25 Jahre: ---------- 2.350,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------94,00 €

c) Rasenwahlgrab, **Abt. B**, für 25 Jahre: ---------- 3.225,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: ---------- 129,00 €

e) Rasenwahlgrab, **Abt. H-J**, für 25 Jahre: ---------- 2.480,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------99,20 €

… zu den o.g. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten einer Rasengrabplatte gem. Absatz VII Buchstabe d-e hinzu.

g) im Urnengräberfeld **„Hain Mamre"** (Abt. C8), und **„Emmaus"** (Abt. L), für 25 Jahre: ---------- 2.020,00 €

h) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------80,80 €

i) im Urnengräberfeld **„Am Rhododendron"** (Abt. C9), für 25 Jahre: --------- 2.265,00 €

h) für jedes Jahr der Verlängerung: ----------90,60 €

Hinweis: Zu den vorstehenden Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen in den Grabfeldern „Hain Mamre" (Abt. C8) und „Emmaus" (Abt. L) die Kosten eines Findlings gemäß Abschnitt VII Buchstabe f sowie im Grabfeld „Am Rhododendron" (Abt. C9) die Kosten für ein Schild zur Anbringung auf der auf der Grabstätte angebrachten Stele gemäß Abschnitt VII Buchstabe g hinzu.

3. Nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte

a) Nacherwerbsgebühr für die nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte, je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer, **Abt. A, C-J**: ----------27,50 €

b) Nacherwerbsgebühr für die nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte, je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer, **Abt. B**: ----------40,00 €

4. Pflegefreie Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

a) **„Rosengarten"** (Abt. A3), für 25 Jahre: ---------- 1.190,00 €
b) **„Engelhain"** (Abt. K), für 25 Jahre: ---------- 775,00 €
c) **„Lorbeerfeld"** (Abt. M), für 25 Jahre: ---------- 775,00 €

Hinweis: Zu den vorstehenden Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gemäß Abschnitt VII Buchstaben h-j hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Bestattungen und Ausgrabungen:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

a) für eine Erdbestattung: ---------- 645,00 €
b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr: ---------- 193,50 €
c) für eine Urnenbestattung:---------- 193,50 €

d) Ausgrabung Sarg: ---------- 645,00 €
e) Ausgrabung Urne: ---------- 193,50 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle:

a) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier:---------- 285,00 €
b) Gebühr für die Nutzung des Andachtsraumes, je Nutzung: ---------- 145,00 €
c) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer, bis zu 4 Tagen: ---------- 100,00 €
d) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer, je zusätzlichem Tag: ----------25,00 €

IV. Gebühren für Trägerdienste

Tragen zur Grabstätte oder zu einem Überführungsfahrzeug (6 Träger je Sarg, 2 Träger je Kindersarg/Urne), je Träger: ----------55,00 €

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: ----------15,00 €

VI. Sonstige Gebühren:

a) Pflege nicht angelegter Grabstätten nach § 20 Absatz 1 der Friedhofsordnung, Abt. A und C-J, je Grabstelle u. Jahr:----------27,50 €
b) Pflege nicht angelegter Grabstätten nach § 20 Absatz 1 der Friedhofsordnung, Abt. B, je Grabstelle u. Jahr:----------40,00 €
c) Grabmalgenehmigung inkl. lfd. Standsicherheitskontrolle: ----------45,00 €

VII. Sonstige Entgelte:

a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde: ---------- 21,85 €*

b) Bagger-/LKW, je angef. ½ Einsatzstunde: ---------- 20,00 €*

c) Pauschale f. Entsorgungskosten (Grabsteine u. Einfassungen),
je angef. 0,5 cbm: ---------- 5,00 €*

d) Rasengrabplatte (Einzelgrabstätte): ---------- 275,00 €

e) Rasengrabplatte (Doppelgrabstätte): ---------- 550,00 €

f) Grabstein (Findling), Abt. C8 und L: ---------- 275,00 €

g) Schild (ohne Beschriftung), Abt. C9: ----------65,00 €

h) Bronzetafel (Gemeinschaftsdenkmal Abt. A3): ---------- 310,00 €

i) Bronzetafel (Gemeinschaftsdenkmal Abt. M): ---------- 200,00 €

j) Inschrift (Gemeinschaftsdenkmal Abt. K): ---------- 245,00 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen."

§ 8
Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.03.2018 außer Kraft.

Aurich, den 26.04.2023

Der Kirchenvorstand:

L.S

gez. Daniel
Vorsitzende

gez. Stauch
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit nach § 66 Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung (KGO) der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 10.05.2023

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt

L.S. Im Auftrage:

gez. Lahmsen

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 23 vom 26.05.023

1. Änderung: beschlossen am 16.10.2025; kirchenaufsichtlich genehmigt am 25.11.2025; Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 50 vom 28.11.2025; Inkrafttreten: 01.12.2025

2. Änderung: beschlossen am 17.09.2026; kirchenaufsichtlich genehmigt am 21.09.2026; Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 42 vom 25.09.2026; Inkrafttreten: 01.10.2026